

dieses, dann wird ihm der Seelsorger sagen, daß eine directe Tödtung des foetus nie ohne Schuld geschehen könne. Was aber, wenn die Mutter fragt, was zu thun sei? Der Mutter, meint Henrick, scheint es am besten zu rathen, den Arzt zu bitten, daß er ja so viel als möglich für das Leben des Kindes sorge.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani. O. S. B.

X. (Zusammenschreibung von Obligationen.) Zur Vereinfachung der Kirchenrechnung, sowie der Zinsenbehebung ist es sehr zweckdienlich, daß die zur Kirche gehörigen Staatsschuldverschreibungen (Papierrente — Silberrente) nach Möglichkeit zusammengeschrieben werden. Dieses hat in der Weise zu geschehen, daß beim k. k. Steueramte, wo bisher die Zinsen erhoben wurden, oder aber bei der k. k. Finanz-Landes-cassa (in Linz) die zu vereinigenden Obligationen mit den betreffenden Zinsen-Zahlungsbögen¹⁾ und einem ungestempelten Certificate, von welchem wir im Nachfolgenden drei Formularien aufführen, überreicht werden. Das k. k. Steueramt (die k. k. Finanz-Landes-cassa) stellt dem Ueberbringer dann ein Recepisse aus, auf Grund dessen seiner Zeit (etwa nach fünf Wochen) die neue Obligation auszufolgt wird.

A. Certificat

über die beim k. k. Steueramte Mauernberg behufs Zusammenschreibung überreichten, auf die Pfarrkirche Laubenheim lautenden Staatsschuldverschreibungen.

Notenrente.

1. Nr. 63329	vom 1. Aug. 1871	per 100 fl. hievon belastet 100 fl. frei	— fl.
2. „ 98170	„ 1. Febr. 1875	„ 700 „ „ „	460 „ „ 240 „
3. „ 35750	„ 1. Aug. 1870	„ 5000 „ „ „	3295 „ „ 1705 „
4. „ 107980	„ 1. Febr. 1878	„ 450 „ „ „	— „ „ 450 „
		Summe	6250 „ „ „ 3855 „ „ 2395 „

¹⁾ Auf diesen Zahlungsbögen wird vom k. k. Steueramte an der bezeichnenden Stelle die Zinseneinstellung angemerkt; geschieht die Zusammenschreibung durch die k. k. Finanz-Landes-cassa, so müssen die Zahlungsbögen bereits mit

Es wird ersucht, diese Obligationen zusammenzuschreiben: in Eine Notenrente vom 1. August 1878 per 6250 fl. mit dem Vinculum an die Pfarrkirche Laubenheim, und zwar mit 3855 fl. nme. diverser Stiftungen und mit 2395 fl. zum freien Kirchenvermögen. Zinsenanweisung beim kaiserl. kgl. Steueramte Mauernberg.

Vermögensverwaltung der Pfarrkirche Laubenheim
den 1. October 1878.

L. S.

N. N. Pfarrer.

N. N., N. N. Kirchenväter.¹⁾

B. Certificat

über die bei dem k. k. Steueramte Zahlheim zur Zusammenschreibung überreichten, auf die Pfarrvicariatskirche Stauf lautenden Staatsschuldverschreibungen.

Silberrente.

1. Nr. 8980	vom 1. Juli 1870	per 500 fl. hievon belastet	70 fl. frei	430 fl.
2. " 30162	" 1. Jän. 1876	" 1300 " " "	1000 " " "	300 "
3. " 19772	" 1. Juli 1875	" 200 " " "	200 " " "	— "
4. " 41070	" 1. Jän. 1878	" 150 " " "	50 " " "	100 "
		Summe	2150 " " "	1320 " " 840 "

Es wird ersucht, diese Obligationen zusammenzuschreiben: in Eine Silberrente ddo. 1. Juli 1878 per 2150 fl. mit dem Vinculum: an die Pfarrvicariatskirche Stauf in Niederösterreich mit 1320 fl. nme. diverser Stiftungen und mit 830 fl. als freies Capital. Zinsenanweisung bei dem k. k. Steueramte Zahlheim.

Vermögensverwaltung der Pfarrvicariatskirche Stauf
den 30. September 1878.

L. S.

N. N. Pfarrvicar.

N. N., N. N. Bechprüpste.

der Sifirungsclausel des betreffenden k. k. Steueramtes versehen sein. N. W. Verwaltungen, welche die Zinsen in Linz bei der Finanz-Landescaffa zur Behebung angewiesen haben, besitzen übrigens keine Interessenzahlungsbögen.

¹⁾ Bei den k. k. Steuerämtern (der k. k. Finanz-Landescaffa) in Oberösterreich und wahrscheinlich auch in anderen Kronländern wird die Unterschrift der Kirchenväter nicht als unumgänglich nothwendig gefordert, sondern nur jene des Pfarrvorstandes und das deutlich ausgeprägte Pfarrsiegel.

C. Certificat

über die bei der k. k. Finanz-Landes-cassa in Linz zur Vinculirung, resp. Zusammenschreibung, überreichten, der Stadtpfarrkirche Efferding gehörigen k. k. Staatsschuldverschreibungen.

Notenrente.

1. Nr. 80189 vom 1. Nov. 1868	per 100 fl. hievon belastet 100 fl. frei —								
	mit 7 Coupons und 1 Talon								
2. Nr. 75190 vom 1. Nov. 1868	" 50 " " " 30 " " 20 fl.								
	mit 4 Coupons und 1 Talon								
3. Nr. 5038 vom 1. Mai 1871	" 300 " " " 200 " " 100 "								
4. " 17362 " 1. Nov. 1876	" 1700 " " " 590 " " 1110 "								
5. " 20517 " 1. Mai 1877	" 500 " " " — " 500 "								
Summe 2650 " " " 920 " " 1730 "									¹⁾

Es wird ersucht für diese Obligationen auszufertigen: Eine Notenrente per 2650 fl. vom 1. November 1878 mit dem Vinculum: an die Stadtpfarrkirche Efferding als Stiftungsvermögen 920 fl. und als freies Capital 1730 fl. Zinsenanweisung beim k. k. Steueramte Efferding.

Vermögensverwaltung der Stadtpfarrkirche Efferding,
den 15. November 1878.

L. S.

N. N. Stadtpfarrer.

N. N., N. N. Kirchenwäter.

Aus diesen drei Formularen ist nun Folgendes zu entnehmen:

1. Nur die Obligationen mit gleichem Zinstermin, wie Mai und November, Februar und August, April und October, Jänner und Juli, können zusammengeschrieben werden, nicht aber eine Obligation, deren Zinsen z. B. im Mai und November fällig sind, mit einer solchen, von welcher die Interessen im Februar und August zu beheben kommen.

2. Die Interessen von den weggegebenen alten Obligationen schließen mit dem dem Ueberreichungstage nächstvorhergehenden

¹⁾ Die Angabe des belasteten und freien Vermögens muß genau mit den Ansätzen der Kirchenrechnung und des Stiftungsausweises übereinstimmen; eine etwaige Abweichung von dem Vinculum der Obligationen ist anmerkwürdigerweise im Certificate selbst aufzuklären.

Termin, bis zu welchem sie daher auch behoben werden müssen; die Zinsen der neuen Obligation aber beginnen von dem Zeitpunkte, in welchem jene der alten sistirt worden sind, z. B. die Interessen der im Certificate B enthaltenen Silberrente Nr. 30162 waren bis zum 1. Juli 1878 zu erheben, jene der neuen Silberrente per 2150 fl. aber fließen vom 1. Juli 1878 an, von welchem Zeitpunkte sie daher auch datirt ist.

3. Die Zusammenschreibung der Obligationen kann sehr wohl bei Gelegenheit des Zuwachses einer neuen Schuldverschreibung stattfinden, und zwar so, daß die Vinculirung unter Einem mit der Zusammenschreibung veranlaßt wird; wenn nur der Interessenttermin der gleiche ist. Von den dießfällig im Certificate C angeführten Obligationen Nr. 80189 und Nr. 75190 kann der Coupon vom 1. November 1878 schon herabgeschnitten sein und darf nur als erster der Coupon vom 1. Mai 1879, beziehungsweise bei Nr. 75190 jener vom 1. November 1879 beiliegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der neuen Obligation ein von der Kirchen-Vermögensverwaltung unterschriebenes Verzeichniß beizugeben ist, in welchem die durch die Obligation bedeckten Stiftungen nebst dem für jede einzelne Stiftung entfallenden Capitalsantheile aufgeführt erscheinen.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorialsecretär.

XI. (Uebertragung von Stiftmessen an fremde Kirchen oder Priester.) An vielen Orten sind so viele Stiftungen vorhanden, daß bei der geringen Anzahl der Priester und im Hinblick auf die pfarrlichen Gottesdienste, sowie auf jene, die von den Pfarrholden und gewissen örtlichen Anlässen gezahlt und füglich nicht abgewiesen oder anderswohin gegeben werden können, deren gänzliche Persolvirung in der im Stiftbriefe bestimmten Kirche nicht möglich ist. Manche Stiftungen sind an bestimmten Tagen in einer Filialkirche zu lesen, welche vom Volke nicht besucht wird, so daß dem Gottesdienste niemand beizuhut. Würden